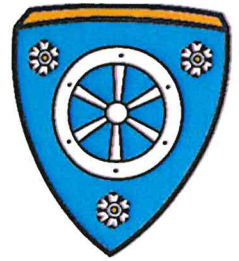


Bekanntmachung der Gemeinde Aßling



Satzungsbeschluss zum Inkrafttreten der Teilaufhebungssatzung „Am Schwartlinggraben“ zum Bebauungsplan „Am Schwartlinggraben“

Der Gemeinderat der Gemeinde Aßling hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.05.2024 die Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.05.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden, Süden und Westen durch bestehende Bebauung und im Osten durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

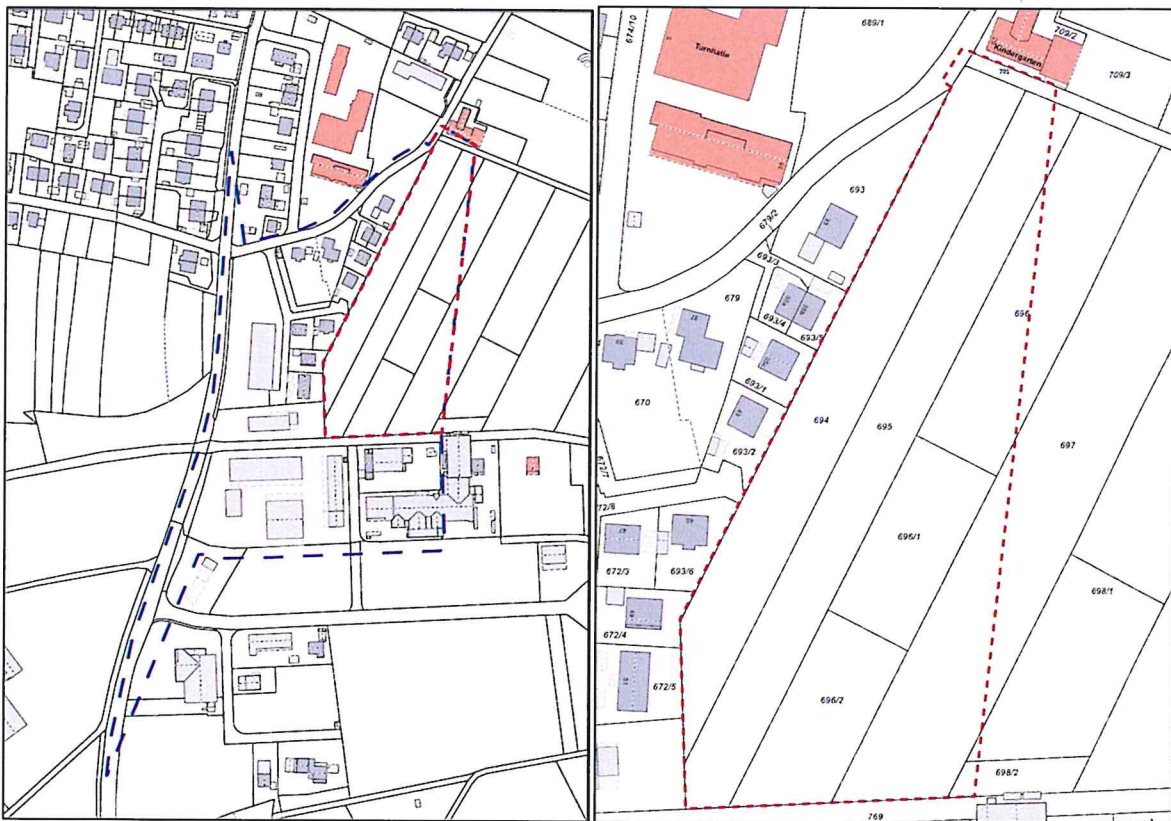


Abb.1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Schwartlinggraben“ (blau) und Bereich zur Aufhebung (rot), ohne Maßstab, © Bay. Vermessungsverwaltung

Abb.2: Bereich zur Aufhebung, ohne Maßstab, © Bay. Vermessungsverwaltung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt Teilaufhebungssatzung „Am Schwartlinggraben“ zum Bebauungsplan „Am Schwartlinggraben“ der Gemeinde Aßling in Kraft.

Jedermann kann die Teilaufhebungssatzung „Am Schwartlinggraben“ einschließlich seiner Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Zimmer 3 (Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Do von 14:00 – 18:00 Uhr geöffnet.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Aßling (www.assling.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Grundstücke im ehemaligen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nun dem unbeplanten Außenbereich zuzuordnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich deshalb künftig nach dem § 35 BauGB.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am 22.08.2024
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 22.08.2024
GEMEINDE AßLING

Hans Fent
Erster Bürgermeister